

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 69/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten der Beschäftigung des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit 1978 berechtigt, den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs zu führen. Am 30. Juni 1990 war er beim VEB I. K. als amtierender Verwaltungsleiter tätig. In der DDR wurde er in kein Versorgungssystem einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Zeiten vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil es sich bei dem Betrieb, bei dem der Kläger am 30. Juni 1990 beschäftigt gewesen sei, nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder um einen diesen gleichgestellten Betrieb gehandelt habe (Bescheid vom 21. Januar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. März 2004). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 22. September 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 25. April 2006). SG und diesem folgend das LSG haben ihre Entscheidung darauf gestützt, dass der Kläger die sachliche Voraussetzung der AVItech am 30. Juni 1990 nicht erfüllt habe.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Nr 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger hat es in der Beschwerdebegründung schon unterlassen, eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Er rügt ausschließlich die inhaltliche Richtigkeit der Hauptsacheentscheidung des LSG. Seine Tätigkeit als Verwaltungsleiter habe entgegen der Auffassung des LSG einen Einfluss auf die Produktion des Betriebes gehabt. Dieses Vorbringen vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen, denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)